

6 AUSBILDUNG (ÄAO 2015)

WICHTIG: Ärztinnen und Ärzte, die eine Ausbildung in Österreich vor dem 31.05.2015 begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden. Dies ist derzeit bis 31.12.2029 möglich. Zudem ist ein Wechsel in die „neue“ Ausbildungsform und die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten möglich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Punkt V Übergangsbestimmungen.

Im Parlament ist im Jahr 2014 eine Änderung des Ärztegesetzes beschlossen worden, welche die Grundlage für die neue Regelung der ärztlichen Ausbildung ist. Mit Wirksamkeit 1. Juni 2015 wurde vom Bundesministerium für Gesundheit eine neue Ausbildungsordnung (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, im folgenden ÄAO 2015 genannt) erlassen und in weiterer Folge von der Österreichischen Ärztekammer die neuen Ausbildungsinhalte sowie die Ausgestaltung der Rasterzeugnisse (Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt, sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher, im folgenden KEF und RZ-V 2015 genannt) beschlossen.

Die neue Ärzte-Ausbildung verfolgt das Ziel, die seit Jahrzehnten praktisch unverändert gebliebene Ausbildung an moderne Gegebenheiten und an internationale Standards anzupassen. Zusätzlich soll sie dazu beitragen, den Standort Österreich attraktiver für angehende Ärztinnen und Ärzte zu machen. Ziel der Ausbildungsreform war auch ein Kulturwandel: Die Ausbildung, und nicht mehr Routinetätigkeiten, soll im Mittelpunkt der Tätigkeit des Turnusarztes stehen. Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin wurde deshalb – ebenso wie die Facharztausbildung – neu strukturiert. Die neue Ausbildung zeichnet sich durch einen sequenziellen Aufbau aus, in der man beginnend von der Basisausbildung weitere Ausbildungsstufen nach einem bestimmten Schema zu absolvieren hat.

Zu Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist daher eine verpflichtende Basisausbildung sowohl für angehende Ärzte für Allgemeinmedizin als auch für künftige Fachärzte vorgesehen. Bei der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin folgen auf die Basisausbildung der Spitalsturnus und eine verpflichtende Ausbildung in einer Lehrpraxis. Bei der Ausbildung zum Facharzt folgen im Anschluss auf die Basisausbildung eine Grund- und eine Schwerpunkt-ausbildung.



Abbildung 4: Ausbildungsstufen der neuen Ärzteausbildung

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass dieser Ausbildungsablauf zwingend einzuhalten ist.

6.1 Die Basisausbildung

Während der Basisausbildung sollen klinische Basiskompetenzen in konservativen und chirurgischen Fächern vermittelt werden. Zudem soll die Basisausbildung alle Ärzte befähigen, Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung zu betreuen, den Stationsalltag zu bewältigen und Notsituationen fachgerecht betreuen zu können.

Der Inhalt der Basisausbildung bezieht sich auf

- die gemäß dem aktuellen Stand der Wissenschaft häufigsten Krankheiten und deren Symptomkomplexe und die Betreuung der zugewiesenen Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung unter abnehmenden Grad der Anleitung und Aufsicht. Zum Erwerb dieser Kenntnisse haben die Ärzte Gespräche und klinische Untersuchungen insbesondere unter Beachtung der ethischen Grundsätze durchzuführen, die Diagnostik sowie die Behandlung zu planen und den erstellten Plan mit dem Ausbildungsverantwortlichen zu diskutieren und umzusetzen. Dies insbesondere im Bereich der Herz-Kreislaufkrankungen, der Erkrankungen oder Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Stoffwechselerkrankungen, der psychischen Erkrankungen oder der cerebrovaskulären Erkrankungen wie insbesondere Demenz und Schlaganfälle.
- Notfallsituationen, insbesondere primär akut lebensbedrohlicher Zustände, das Setzen von Erstmaßnahmen und die Versorgung der Patienten mit den vorhandenen Möglichkeiten bis zum Eintreffen weiterer höherwertiger Hilfe.

Die genauen Ausbildungsinhalte ergeben sich aus der Anlage 33 der KEF und RZ-V 2015. Diese gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

Nachdem die Basisausbildung aus konservativen und chirurgischen Ausbildungsinhalten besteht, ist eine Ausbildung auf lediglich einer Abteilung bzw in einer Fachrichtung nicht möglich. Die genaue Einteilung trifft der ärztliche Leiter der jeweiligen Krankenanstalt, unter Berücksichtigung der Ausbildungsinhalte der Anlage 33 der KEF-und RZ-V 2015.

Es wird vom BMG und der ÖÄK empfohlen, die Basisausbildung - sofern im jeweiligen Spital möglich - eine Zeit lang an einer Abteilung für Neurologie zu absolvieren, da dieses Fach in der weiteren Ausbildung von Allgemeinmedizinerinnen kein Pflichtfach mehr ist. Innerhalb der Basisausbildung gibt es keine vorgegebene zeitliche Zuordnung zu bestimmten Fächern, sondern vielmehr sind die Inhalte der Basisausbildung in den 9 Monaten zu vermitteln.

Die Basisausbildung kann an allen Standard- und Schwerpunktkrankenanstalten (LKH Bludenz, LKH Hohenems, LKH Bregenz, KH Dornbirn, LKH Feldkirch), beim LKH Rankweil für 6 Monate, absolviert werden. Für das LKH Rankweil liegt eine Teilanerkennung vor und ist dort eine Basisausbildung von max 6 Monaten möglich.

6.2 Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

WICHTIG: Ärztinnen und Ärzte, die eine Ausbildung in Österreich vor dem 31.05.2015 begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden. Dies ist derzeit bis 31.12.2029 möglich. Zudem ist ein Wechsel in die „neue“ Ausbildungsform und die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten möglich. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Anlage unter Punkt V Übergangsbestimmungen.

6.2.1 Wie sieht die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin aus und wie lange dauert sie?

Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin besteht aus folgenden 4 Teilbereichen:

- 1) Basisausbildung in der Dauer von 9 Monaten in chirurgischen und konservativen Fächern.
- 2) 27 Monate Ausbildung im Krankenhaus (Spitalsturnus - maximal 12 Monate davon sind auch in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien möglich) in anerkannten Ausbildungsstätten und auf anerkannten Ausbildungsstellen.
- 3) 6 Monate verpflichtende Ausbildung (bei Ausbildungsbeginn ab 01.06.2022 9 Monate, bei Ausbildungsbeginn ab 01.06.2027 12 Monate) in einer Lehrpraxis, einer Lehrgruppenpraxis oder einem Lehrambulatorium.
- 4) Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin.

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass der oben angeführte Ausbildungsablauf (Basisausbildung → Spitalsturnus → Lehrpraxis) zwingend einzuhalten ist. Dies bedeutet auch, dass die Lehrpraxis erst im Anschluss an den Spitalsturnus (somit am Ende der Ausbildung) absolviert werden kann. Näheres dazu finden Sie auch im Punkt 6.2.4.

Zeiten eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, einer Familienhospizkarenz, einer Pflegekarenz, einer Erkrankung, eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz und einer Karenz gemäß Mutterschutzgesetz 1979 sowie Väter-Karenzgesetz während der Ausbildung sind auf die allgemeinärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der Ausbildungszeiten in den jeweiligen Fachgebieten betragen (sogenannte Sechstel-Regelung).

Die Ausbildungszeit ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden kann (auch nicht bei einem Beschäftigungsausmaß von 120%).

6.2.2 Was ist das Ziel der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

Das Ziel der allgemeinärztlichen Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Ausübung der Allgemeinmedizin durch den geregelten Erwerb und Nachweis von für die gewissenhafte Betreuung von Patienten aller Altersstufen notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den unter Punkt 6.2.3 angeführten Fachgebieten unter Berücksichtigung von:

- Diagnostik und Krankenbehandlung unter Berücksichtigung von geschlechterspezifischen Besonderheiten
- medizinischer Basisversorgung
- Gesundheitsförderung
- Vorsorge- und Nachsorgemedizin
- Information und Kommunikation mit Patienten über Vorbereitung, Indikation, Durchführung und Risiken von Untersuchungen und Behandlungen
- Koordination medizinischer Maßnahmen
- psychosomatische Medizin
- Geriatrie
- Suchttherapie
- Schmerztherapie
- allgemeinmedizinische Betreuung behinderter Menschen sowie
- palliativmedizinische Versorgung.

Nähere Informationen zur Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und deren Inhalt können Sie der Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 sowie der KEF und RZ-V 2015 entnehmen. Sie finden diese auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

6.2.3 Welche Fächer muss ich während des Spitalsturnus absolvieren und wo ist dies möglich?

Wer Arzt für Allgemeinmedizin werden möchte, absolviert nach Abschluss der Basisausbildung zunächst den Spitalsturnus in der Dauer von zumindest 27 Monaten. Dieser beinhaltet folgende Fächer:

– Innere Medizin	9 Monate
– Frauenheilkunde und Geburtshilfe	3 Monate
– Kinder- und Jugendheilkunde	3 Monate
– Orthopädie und Traumatologie	3 Monate
– Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	3 Monate

Zudem sind zwei Wahlfächer in der Dauer von jeweils zumindest drei Monaten aus folgenden Fachgebieten zu absolvieren:

- Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Augenheilkunde und Optometrie
- Chirurgie
- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Neurologie
- Urologie

Die Ausbildung in den genannten Fächern kann ausschließlich in anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden. Ausbildungsstätten sind insbesondere Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten von Krankenanstalten sowie Sonderkrankenanstalten, die als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt und in das Ausbildungsstättenverzeichnis der Österreichischen Ärztekammer aufgenommen wurden.

Jede einzelne Abteilung (bei Sonderkrankenanstalten die gesamte Krankenanstalt), muss für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nach der ÄAO 2015 als Ausbildungsstätte neu anerkannt werden. Zusätzlich müssen die einzelnen Ausbildungsstellen für jede Abteilung neu anerkannt werden. Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin im jeweiligen Fachgebiet ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass entsprechend den fachlichen Erfordernissen die Ausbildungsstätte nachweislich

- über einen fachärztlichen Dienst verfügt, der von einem Facharzt geleitet wird, wobei dieser oder der den Leiter vertretende Facharzt zumindest während der Kernarbeitszeit anwesend ist, sodass die Anleitung und Aufsicht der /Turnusärzte gewährleistet ist,
- über ein ausreichendes Leistungsspektrum verfügt, um den Turnusärzten die nach Inhalt und Umfang erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den entsprechenden Fachgebieten zu vermitteln,
- über alle zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte einschließlich des erforderlichen Lehr- und Untersuchungsmaterials verfügt,
- sofern pflegerische Leistungen zu erbringen sind, über einen Pflegedienst verfügt, der die Durchführung jener Tätigkeiten, die in § 15 Abs 5 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz ausdrücklich bezeichnet sind, gewährleistet und Turnusärzte für diese Tätigkeiten insbesondere im Zeitraum der neunmonatigen Basisausbildung herangezogen werden können, wenn dies für den Erwerb der für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten notwendig ist, sowie

- über ein schriftliches Ausbildungskonzept verfügt, das unter Darlegung der Ausbildungsstättenstruktur und möglicher Rotationen die Vermittlung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zeitlich und inhaltlich strukturiert festlegt.

Gleichzeitig mit der Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist die Zahl der Ausbildungsstellen für die Ausbildung im jeweiligen Fachgebiet festzusetzen. Dabei sind die oben angeführten Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausbildungsstätte einschließlich der Zahl der ausbildenden Ärzte, die allfällige Bettenzahl sowie der Inhalt und Umfang der medizinischen Leistungen der Einrichtung entsprechend zu berücksichtigen. Die Zahl der in einer Ausbildungsstätte festgesetzten Ausbildungsstellen für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin darf die Zahl der dort beschäftigten Fachärzte nicht überschreiten.

Wenn eine als Ausbildungsstätte anerkannte Krankenanstalt in den Fächern Augenheilkunde und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder Urologie über keine entsprechenden Krankenabteilungen verfügt gilt Folgendes: Die Ausbildung kann in diesen Fächern durch Konsiliarärzte aus den jeweiligen Fachgebieten erfolgen.

Folgende Voraussetzungen sind hierfür vorgesehen: Die Tätigkeit eines Facharztes als Konsiliararzt kann die Anerkennung einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit als Ausbildungsstätte einer Krankenanstalt nur dann ersetzen, wenn diese bereits über zumindest eine Ausbildungsstätte verfügt. Die Krankenanstalt muss zudem als Ausbildungsstätte für das jeweilige Fachgebiet anerkannt und je Konsiliararzt eine Ausbildungsstelle festgesetzt sein. Weiters muss gewährleistet werden, dass die Ausbildung des Turnusarztes im Ausmaß von zumindest 30 Wochenstunden unter Anleitung und Aufsicht des Konsiliararztes erfolgt. Ist der Konsiliararzt auch Lehrpraxisinhaber, so ist auch das Tätigwerden des Turnusarztes in dieser Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Lehrpraxis zulässig.

Gleichfalls kann in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin die Ausbildung in den Fächern Kinder- und Jugendheilkunde, Orthopädie und Traumatologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sowie den Wahlfächern Augenheilkunde- und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Neurologie oder Urologie auch in einer fachärztlichen Lehrpraxis zumindest in der Dauer von jeweils drei Monaten absolviert werden (Gesamtdauer der Anrechnung: insgesamt maximal 12 Monate).

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsstellen pro Abteilung limitiert sind. Eine Ausbildung kann nur angerechnet werden, wenn Sie auf einer Ausbildungsstelle gemeldet sind. Die Ausbildungsstätten sind verpflichtet, in die von der ÖÄK geführten Ausbildungsstellenverwaltungsapplikation zu melden, welcher Arzt auf einer Ausbildungsstelle gemeldet ist. Überprüfen Sie, ob Sie vom Ausbildungsverantwortlichen auf einer Ausbildungsstelle gemeldet wurden.

WICHTIG ist auch, dass manche Ausbildungsstellen zeitlich limitiert sind, was bedeutet, dass manche Abteilungen bzw Krankenhäuser nicht in vollem Ausmaß ausbilden können. Man spricht dann von einer Teil-Anerkennung.

Genaue Informationen über die Ausbildungsstätten und den anerkannten Umfang der Ausbildung im jeweiligen Fachgebiet können Sie dem Ausbildungsstättenverzeichnis entnehmen. Dieses gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung. Bei Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag.

Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.

6.2.4 Wie erfolgt die Ausbildung in der Lehrpraxis?

An den Spitalsturnus schließt sich die Lehrpraxis bei einem Arzt für Allgemeinmedizin in der Dauer von derzeit sechs Monaten (bei Ausbildungsbeginn ab 01.06.2022 9 Monate, bei Ausbildungsbeginn ab 01.06.2027 12 Monate) an.

Der Lehrpraxisinhaber ist zur Ausbildung des Turnusarztes mit dem Ziel der Vorbereitung auf die Tätigkeit als niedergelassener Arzt verpflichtet. Der Lehrpraxisinhaber hat den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten laufend zu überprüfen und dabei zu beurteilen, inwieweit diese dem Turnusarzt in dem in den Rasterzeugnissen für die jeweiligen Fachgebiete angeführten Umfang tatsächlich vermittelt worden sind. Der Turnusarzt ist vom Lehrpraxisinhaber zur persönlichen Mitarbeit heranzuziehen und hat entsprechend seinem Ausbildungsstand auch Mitverantwortung zu übernehmen, worüber jede in Beratung und Behandlung übernommene Person in geeigneter Weise zu informieren ist. Sofern es der Erreichung der Ausbildungsziele dienlich ist, kann der Turnusarzt vom Lehrpraxisinhaber auch zur Mitarbeit bei dessen allfälligen ärztlichen Tätigkeiten außerhalb der Lehrpraxis herangezogen werden. In einer anerkannten Lehrpraxis darf jeweils nur ein Turnusarzt ausgebildet werden. Der Lehrpraxisinhaber hat den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen laufend zu überprüfen.

Die Ausbildung in der Lehrpraxis hat zumindest 30 Wochenstunden untertags im Rahmen von vier Tagen, jedenfalls aber die Ordinationszeiten, zu umfassen. In Anlehnung an das Vorarlberger Lehrpraxisprojekt kann der Lehrpraktikant neben der Tätigkeit in der Lehrpraxis in oder Lehrgruppenpraxis auch im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in einer Krankenanstalt tätig sein, wenn er in einem Durchrechnungszeitraum von 6 Monaten mindestens vier Tage pro Woche in der Lehrpraxis anwesend ist.

Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Lehrpraxiszeiten auf die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sind

- das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses
- die Eintragung in die Ärzteliste sowie
- ein Rasterzeugnis des Lehrpraxisinhabers über die mit Erfolg absolvierte Ausbildung

WICHTIG: In Vorarlberg erfolgt die verpflichtende Lehrpraxis ausschließlich mittels Dienstzuteilung an den Lehrpraxisinhaber. D.h. die Lehrpraktikanten bleiben weiterhin im Spital angestellt und werden einer Lehrpraxis dienstzugeteilt. Weitere Informationen zur Abwicklung der verpflichtenden Lehrpraxis in Vorarlberg finden Sie in Kapitel 8 und im internen Bereich unserer Homepage www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Lehrpraxis / Informationen / Anleitungen. Eine Auflistung der verfügbaren Lehrpraxen finden Sie im Ausbildungsstättenverzeichnis. Dieses gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.

6.2.5 Wann kann ich bei der Arztprüfung antreten?

Die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin wird von der Akademie der Ärzte organisiert. Voraussetzung für den Prüfungsantritt sind 30 Monate praktische Ausbildung (Eintragung in der Ärzteliste) zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens aber zum Anmeldeschluss.

Die Anmeldung müssen Sie per Anmeldeformular vornehmen. Das Anmeldeformular muss spätestens 5 Wochen vor dem Prüfungstermin in der Ärztekammer für Vorarlberg eingelangt sein. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin eine Bestätigung über die Zulassung von der Akademie der Ärzte.

Die Prüfungsgebühr wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung vorgeschrieben. Sie ist vor der Prüfung zu bezahlen und beträgt für das Jahr 2025 EUR 764,00 pro Antritt.

Weitere Informationen gibt es auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Aus- und Fortbildung / Ausbildung / Arztprüfung und auf der Homepage der Akademie der Ärzte www.arztakademie.at unter dem Punkt Prüfungen / ÖÄK Allgemeinmedizin.

6.2.6 Wie erlange ich das „ius practicandi“?

Der Antrag auf Ausstellung des Diploms Arzt für Allgemeinmedizin bzw Antrag auf Eintragung als Arzt für Allgemeinmedizin in die Ärzteliste ist bei der Ärztekammer für Vorarlberg unter Beibringung nachfolgender Unterlagen zu stellen:

- Original-Rasterzeugnisse (Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen sowie Unterschrift des ärztlichen Leiters bei Krankenanstalten)
- Prüfungszertifikat - Arzt für Allgemeinmedizin
- Arztausweis (zur Abänderung der Berufsbezeichnung)

Zum Zweck der Antragstellung setzen Sie sich bitte Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder mit Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung. Sie geben Ihnen gerne nähere Informationen zur Beschaffung der von Ihnen vorzulegenden Unterlagen und unterstützen Sie auch bei der Ausfüllung des Antrages.

6.3 Die Ausbildung zum Facharzt

WICHTIG: WICHTIG: Ärztinnen und Ärzte, die eine Ausbildung in Österreich vor dem 31. 05. 2015 begonnen haben und in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese nach den Bestimmungen der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden. Dies ist derzeit bis 31. 12. 2029 möglich. Zudem ist ein Wechsel in die „neue“ Ausbildungsform und die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten möglich. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Punkt V Übergangsbestimmungen.

6.3.1 Welche Fachrichtungen gibt es und wie ist die Ausbildung gegliedert?

Die ÄAO 2015 führt in § 15 die Sonderfächer auf. Die Ausbildung dauert zumindest 72 Monate (48 bei der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- 1) Basisausbildung in der Dauer von 9 Monaten in konservativen und chirurgischen Fächern.
- 2) 63 Monate Ausbildung (48 bei der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) im Krankenhaus in anerkannten Ausbildungsstätten und auf anerkannten Ausbildungsstellen.

Die Ausbildung zum Facharzt wird in eine Grund- und eine Schwerpunktausbildung unterteilt:

- Grundausbildung: diese ist fachspezifisch festgelegt und beträgt bei chirurgischen Fächern mindestens 15 Monate und bei allen anderen Fächern mindestens 27 Monate.
 - Schwerpunktausbildung: diese ist fachspezifisch festgelegt und beträgt, mit Ausnahme der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, mindestens 27 Monate.
- Soweit es mit der Erreichung des Ausbildungsziels vereinbar ist, kann jeweils ein Teil der Sonderfach-Grundausbildung sowie der Sonderfach-Schwerpunktausbildung in der Dauer von zumindest drei Monaten, oder bei Vorgabe einer Pflichtrotation in der Dauer von zumindest sechs Monaten, bis zu einer Dauer von insgesamt höchstens 24 Monaten in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen niedergelassener Fachärztinnen/Fachärzte oder in Lehrambulatorien absolviert werden.

Die genaue Aufteilung (Anzahl Monate der Grundausbildung und Anzahl Monate der Schwerpunktausbildung) erfolgt für jedes einzelne Sonderfach in der neuen Ausbildungsordnung.

3) Facharztprüfung.

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass der oben angeführte Ausbildungsablauf (Basisausbildung → Sonderfach-Grundausbildung → Sonderfach-Schwerpunktausbildung) zwingend einzuhalten ist. Dies bedeutet auch, dass Module ausschließlich im Rahmen der Sonderfach-Schwerpunktausbildung absolviert und auf die Ausbildung angerechnet werden können. Näheres dazu finden Sie auch unter Punkt 6.4.5.

Zeiten eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, einer Familienhospizkarenz, einer Pflegekarenz, einer Erkrankung, eines Beschäftigungsverbotens gemäß Mutterschutzgesetz 1979 und einer Karenz gemäß Mutterschutzgesetz 1979 sowie Väter-Karenzgesetz während der Ausbildung sind auf die fachärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der jeweiligen Ausbildungszeiten in der Basisausbildung, der Sonderfach-Grundausbildung und dem Modul/den Modulen der Sonderfach-Schwerpunktausbildung betragen (sogenannte Sechstel-Regelung).

Die Ausbildungszeit ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden kann (auch nicht bei einem Beschäftigungsausmaß von 120%).

Einen Auszug aus der Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 gibt es unter anderem auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

6.3.2 Wie ist der Ausbildungsverlauf in den internistischen Fächern?

Im Anschluss an die Basisausbildung folgt die 27 Monate dauernde Sonderfach-Grundausbildung im Fach Innere Medizin. Die verbleibenden 36 Monate sind entweder im Fachgebiet Innere Medizin oder in einem internistischen Schwerpunkt zu absolvieren. Folgende Schwerpunkte wurden als eigene Sonderfächer angeführt:

- Angiologie
- Endokrinologie und Diabetologie
- Gastroenterologie und Hepatologie
- Hämatologie und internistische Onkologie
- Infektiologie
- Intensivmedizin
- Kardiologie
- Nephrologie
- Pneumologie (ehemaliger Facharzt für Lungenheilkunde)
- Rheumatologie

Die Ausbildung muss in einer anerkannten Ausbildungsstätte, einer anerkannten Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis oder einem anerkannten Lehrambulatorium erfolgen. Wie bei den Ärzten für Allgemeinmedizin haben auch hier die Ausbildungsverantwortlichen für eine qualifizierte Ausbildung der Turnusärzte Sorge zu tragen und den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen zu überprüfen und zu beurteilen.

6.3.3 Wie ist der Ausbildungsverlauf in den chirurgischen Fächern?

Im Anschluss an die Basisausbildung erfolgt die Sonderfachgrundausbildung in der Dauer von 15 bis 36 Monaten. Die Sonderfach-Schwerpunktausbildung beträgt je nach gewähltem Fach 27 bis 48 Monate.

Sie kann in einem der folgenden Gebiete absolviert werden:

	SFG	SFS
Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie	15	48
Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie	15	48
Herzchirurgie	15	48
Kinder- und Jugendchirurgie	15	48
Neurochirurgie	36	27
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	36	27
Thoraxchirurgie	15	48

Abbildung 5: Schwerpunktausbildung in den chirurgischen Fächern

6.3.4 Wie ist der Ausbildungsverlauf in den weiteren Sonderfächern

Im Anschluss an die Basisausbildung erfolgt die Sonderfachgrundausbildung in der Dauer von 15 bis 36 Monaten. Die Sonderfach-Schwerpunktausbildung beträgt je nach gewähltem Fach 27 bis 48 Monate und kann in einem der folgenden Gebiete absolviert werden:

	SFG	SFS
Anästhesiologie und Intensivmedizin	36	27
Anatomie	45	27
Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie	36	27
Augenheilkunde und Optometrie	36	27
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	36	27
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	36	27
Haut- und Geschlechtskrankheiten	36	27
Histologie, Embryologie und Zellbiologie	36	27
Kinder- und Jugendheilkunde	36	27
Kinder- und Jugendpsychiatrie	36	27
Klinisch-Immunologische Sonderfächer	27	36
Klinisch-Pathologische Sonderfächer	36	27
Klinisch-Mikrobiologische Sonderfächer	36	27
Medizinische Genetik	36	27
Medizinische und Chemische Labordiagnostik	36	27
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	15	24
Neurologie	36	27
Nuklearmedizin	36	27

Orthopädie und Traumatologie	36	27
Pharmakologie und Toxikologie	36	27
Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation	36	27
Physiologie und Pathophysiologie	36	27
Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	36	27
Public Health	36	27
Radiologie	36	27
Strahlentherapie-Radioonkologie	36	27
Transfusionsmedizin	36	27
Urologie	36	27

Abbildung 6: Dauer der Schwerpunktausbildung in den sonstigen Fächern

Die Sonderfach-Schwerpunktausbildung gliedert sich in Module. Als Module werden Abschnitte der Sonderfach-Schwerpunktausbildung zur Vermittlung bestimmter Fachgebiete bezeichnet. Diese Module sind wahlweise so zu absolvieren, dass die Gesamtausbildung zum Facharzt zumindest 72 Monate beträgt. Beim Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin ist aus den sieben Modulen das Modul 1 (Fachspezifische Intensivmedizin) verpflichtend zu absolvieren und aus den verbleibenden sechs Modulen sind zwei Module zu wählen. Beim Sonderfach Orthopädie und Traumatologie sind entweder das Modul 1 (Traumatologie) oder das Modul 2 (Frakturbehandlung und Osteosynthese) sowie entweder das Modul 3 (Endoprothetik und gelenkserhaltende Therapien) oder das Modul 4 (Orthopädische Krankheitsbilder) verpflichtend zu absolvieren; ein drittes Modul ist aus den verbleibenden Modulen frei wählbar. Diese Regelungen der beiden Sonderfächer gelten bei einem Beginn der Sonderfach-Schwerpunktausbildung ab 01. Juli 2022. Die Minstdauer eines Moduls beträgt grundsätzlich neun Monate, es sei denn in der jeweiligen Anlage der ÄAO 2015 zur Sonderfach-Schwerpunktausbildung ist etwas anderes festgelegt.

Die Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 gibt es unter anderem auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung. Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.

6.3.5 Wo kann ich die Ausbildung zum Facharzt absolvieren?

Die Ausbildung in einem Sonderfach kann ausschließlich in anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden. Ausbildungsstätten sind insbesondere Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten von Krankenanstalten sowie Sonderkrankenanstalten sowie arbeitsmedizinische Zentren, die als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannt worden sind.

Jede einzelne Abteilung (bei Sonderkrankenanstalten die gesamte Krankenanstalt), muss für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches nach der ÄAO 2015 als Ausbildungsstätte anerkannt werden. Die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass entsprechend den fachlichen Erfordernissen die Ausbildungsstätte nachweislich

über einen fachärztlichen Dienst verfügt, der von einem Facharzt des betreffenden Sonderfaches geleitet wird, dieser oder der den Leiter vertretende Facharzt zumindest während der Kernarbeitszeit anwesend ist, sodass die Anleitung und Aufsicht der Turnusärzte gewährleistet ist, und neben diesem mindestens ein weiterer zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches beschäftigt ist;

- über einen fachärztlichen Dienst verfügt, der von einem Facharzt des betreffenden Sonderfaches geleitet wird, wobei dieser oder der den Leiter vertretende Facharzt zumindest während

der Kernarbeitszeit anwesend ist, sodass die Anleitung und Aufsicht der Turnusärzte gewährleistet ist,

- über ein ausreichendes Leistungsspektrum verfügt, um den Turnusärzten die nach Inhalt und Umfang erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten der Sonderfach-Grundausbildung sowie der Sonderfach-Schwerpunktausbildung zu vermitteln,
- über alle zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen fachlichen Einrichtungen und Geräte einschließlich des erforderlichen Lehr- und Untersuchungsmaterials verfügt,
- sofern pflegerische Leistungen zu erbringen sind, über einen Pflegedienst verfügt, der die Durchführung jener Tätigkeiten, die in § 15 Abs 5 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz ausdrücklich bezeichnet sind, gewährleistet und Turnusärzte für diese Tätigkeiten insbesondere im Zeitraum der neunmonatigen Basisausbildung herangezogen werden können, wenn dies für den Erwerb der für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten notwendig ist, sowie
- über ein schriftliches Ausbildungskonzept verfügt, das unter Darlegung der Ausbildungsstättenstruktur und möglicher Rotationen die Vermittlung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zeitlich und inhaltlich strukturiert festlegt.

Gleichzeitig mit der Anerkennung einer Ausbildungsstätte ist die Zahl der Ausbildungsstellen für die Sonderfach-Grundausbildung sowie die Sonderfach-Schwerpunktausbildung, festzusetzen. Dabei sind die oben angeführten Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausbildungsstätte einschließlich der Zahl der ausbildenden Ärzte, die allfällige Bettenzahl sowie der Inhalt und Umfang der medizinischen Leistungen der Einrichtung entsprechend zu berücksichtigen.

Für jede Ausbildungsstelle ist zur unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der Turnusärzte mindestens ein Facharzt des betreffenden Sonderfachs in Vollzeitbeschäftigung oder mehrere teilzeitbeschäftigte Fachärzte im Ausmaß eines Vollzeitäquivalents zu beschäftigen. Hierzu zählt auch der Ausbildungsverantwortliche.

WICHTIG:

- Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsstellen pro Abteilung limitiert sind. Eine Ausbildung kann nur angerechnet werden, wenn Sie auf einer Ausbildungsstelle gemeldet sind. Die Ausbildungsstätten sind verpflichtet, in die von der ÖÄK geführten Ausbildungsstellenverwaltungsapplikation zu melden, welcher Arzt auf einer Ausbildungsstelle gemeldet ist. Überprüfen Sie, ob Sie vom Ausbildungsverantwortlichen auf einer Ausbildungsstelle gemeldet wurden.
- Zudem sind manche Ausbildungsstellen zeitlich limitiert, was bedeutet, dass manche Abteilungen bzw Krankenhäuser nicht in vollem Ausmaß ausbilden können. Man spricht dann von einer Teil-Anerkennung.

Das Ausbildungsstättenverzeichnis der Österreichischen Ärztekammer gibt Auskunft über die anerkannten Ausbildungsstätten. Dieses gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung. Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.

6.3.6 Kann ich meine Ausbildung in einer Lehrpraxis absolvieren?

Es gilt grundsätzlich das unter Punkt 6.2.4. Ausgeführte mit der Ausnahme, dass die in einer Lehrpraxis, einer Lehrgruppenpraxis oder einem Lehrambulatorium zurückgelegte Zeit in der fachärztlichen Ausbildung insgesamt bis zur Höchstdauer von 24 Monaten möglich ist.

6.3.7 Darf ich ohne Aufsicht eines Facharztes tätig werden?

Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt dürfen vorübergehend auch ohne Aufsicht eines für die Ausbildung verantwortlichen Facharztes an einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit für ein Sonderfach tätig werden, sofern sie bereits

- im Rahmen des Turnus für das Sonderfach hinreichend ausgebildet worden sind und
- über die für ein vorübergehendes Tätigwerden ohne Aufsicht entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen,

wobei ein gleichzeitiges Tätigwerden für mehr als eine Abteilung oder Organisationseinheit unzulässig ist.

6.3.8 Welche Voraussetzungen benötige ich, um bei der Facharztprüfung antreten zu dürfen?

Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches im Ausmaß von 44 anrechenbaren tunlichst im Hauptfach erworbenen Monaten bzw im Fach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie im Ausmaß von 20 Monaten zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Facharztprüfung erfüllt sind.

Die Anmeldung müssen Sie per Anmeldeformular bei uns vornehmen. Anmeldeschluss ist jeweils 3 Monate vor dem Prüfungstermin. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin eine Bestätigung über die Zulassung zur Prüfung von der Akademie der Ärzte.

Die Prüfungsgebühr wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung vorgeschrieben. Sie ist vor der Prüfung zu bezahlen und beträgt im Jahr 2025 EUR 1.395,00 pro Antritt. Für die Prüfungen der internistischen Sonderfächer nach der ÄAO 2015 beträgt die Prüfungsgebühr EUR 697,50 pro Teilprüfung.

Weitere Informationen gibt es auf www.arztinvorarlberg.at unter dem Punkt Aus- und Fortbildung / Ausbildung / Arztprüfung und der Homepage der Akademie der Ärzte www.arztakademie.at unter dem Punkt Prüfungen / ÖÄK Facharztprüfung.

6.3.9 Wie erlange ich das “ius practicandi“ zum Facharzt?

Der Antrag auf Ausstellung des Facharzt diploms und entsprechende Eintragung in die Ärzteliste ist bei der Ärztekammer für Vorarlberg unter Beibringung nachfolgender Unterlagen zu stellen:

- Original-Rasterzeugnisse (Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen sowie Unterschrift des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt)
- Prüfungszertifikat - Facharzt
- Ärzteausweis (zur Abänderung der Berufsbezeichnung)

Zum Zweck der Antragstellung setzen Sie sich bitte mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder mit Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung. Sie geben Ihnen gerne nähere Informationen zur Beschaffung der von Ihnen vorzulegenden Unterlagen und unterstützen Sie auch bei der Ausfüllung des Antrages.

6.4 Gemeinsame Bestimmungen

6.4.1 Welche Tätigkeiten dürfen Turnusärzte nach absolvierter Basisausbildung ausüben?

Allgemein gilt, dass Turnusärzte ärztliche Tätigkeiten lediglich unselbständig unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte ausüben dürfen, wobei die Intensität von Anleitung und Aufsicht durch die ausbildenden Ärzte mit dem zunehmenden Erfahrungsstand des Turnusarztes abnimmt.

Unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs 3 Ärztegesetz (näheres dazu finden Sie unter Punkt 6.3.7.) ist eine abteilungs- oder organisationseinheitenübergreifende Tätigkeit am selben Standort, also ein Pooling, unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

- nach Abschluss der Basisausbildung
- im Rahmen der Fertigkeiten der Basisausbildung
- außerhalb der Kernausbildungszeit (nach 16.00 Uhr) nicht auf der abteilungsfremden Ambulanz, nur auf der Station
- verpflichtende Anwesenheit eines fachlich verantwortlichen Arztes (keine Rufbereitschaft)
- maximal 60 Betten bei zwei, maximal 45 Betten bei drei Abteilungen

6.4.2 Wie soll die Ausbildungsqualität an der Ausbildungsstätte gewahrt werden?

Der Träger der Ausbildungsstätte ist verpflichtet zur:

- Vermittlung der bestqualifizierenden Ausbildung in kürzestmöglicher Zeit
- Sicherstellung der Vermittlung der für den Erwerb der zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, allenfalls durch begleitende theoretische Unterweisungen
- Vorlage eines Ausbildungsplanes zu Beginn der praktischen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt
- Meldung über die Änderungen betreffend Ausbildungsstätten und Besetzung von Ausbildungsstellen in die elektronische Applikation der ÖÄK
- möglichst gleichmäßige Aufteilung der Wochendienstzeit (bei einer Ausbildungszeit von 35 Wochenstunden) auf die Arbeitstage der Woche
- Gewährleistung, dass die Ausbildung möglichst in den Hauptzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird (jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 7 Uhr und 16 Uhr)

6.4.3 Wer ist für die Ausbildung verantwortlich?

Ausbildungsverantwortlicher ist grundsätzlich der jeweilige Leiter der Abteilung oder Organisationseinheit. Im Regelfall sind die Primärärzte als Ausbildungsverantwortliche für die Ausbildung der angehenden Allgemeinmediziner und Fachärzte verantwortlich. Der Ausbildungsverantwortliche kann von einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Facharztes des jeweiligen Sonderfaches unterstützt werden. Die Letztverantwortung liegt jedoch in jedem Fall beim Leiter der Abteilung oder Organisationseinheit: er ist es daher auch, der das Rasterzeugnis zu unterfertigen hat (gegebenenfalls zusammen mit dem Ausbildungsassistenten).

6.4.4 Welche Pflichten hat der Ausbildungsverantwortliche

Der Ausbildungsverantwortliche hat den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten laufend zu überprüfen und dabei zu beurteilen, inwieweit diese dem Turnusarzt in dem in den Rasterzeugnissen für die jeweiligen Fachgebiete angeführten Umfang tatsächlich vermittelt worden sind. Auf Verlangen des Turnusarztes hat der Ausbildungsverantwortliche nach der Hälfte der Ausbildungszeit der Sonderfach-Grundausbildung oder nach jeder Rotationsabteilung in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin eine Bestätigung über die bis dahin vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen auszustellen.

6.4.5 Wie sind die einzelnen Ausbildungsabschnitte zu absolvieren?

Die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nach der Ausbildungsordnung 2015 umfasst zunächst die Basisausbildung und anschließend die Ausbildung in den weiteren Ausbildungsfächern (zuletzt die Ausbildung in einer anerkannten Lehrpraxis). Die Ausbildung zum Facharzt umfasst zunächst die Basisausbildung, anschließend die Sonderfach-Grundausbildung und abschließend die Sonderfach-Schwerpunktausbildung.

Da die oben genannte Reihenfolge sowohl in der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin als auch in der Ausbildung zum Facharzt zwingend einzuhalten ist, wird nunmehr empfohlen, bereits nach Abschluss des ersten Teils bzw. der ersten Teile der Ausbildung (Basisausbildung und Spitalturnus bzw. Basisausbildung und Sonderfach-Grundausbildung) die Ausbildungszeugnisse in der Ärztekammer zur Prüfung vorzulegen, ob die Erfordernisse des betreffenden Teils der Ausbildung erfüllt sind. Dadurch soll vor allem sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für den Beginn des folgenden Teils der Ausbildung vorliegen.

6.4.6 Was muss ich bei der Arbeitszeit beachten?

Laut Ärztegesetz muss die Kernausbildungszeit zumindest 35 Wochenstunden betragen. Damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann, ist diese (sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes nichts anderes ergibt) möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen.

Von den 35 Wochenstunden Kernausbildungszeit müssen jedenfalls 25 Stunden in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr absolviert werden, wobei die in den Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht- Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.

Davon abweichend hat die Kernausbildungszeit in der Lehrpraxis mindestens 30 Wochenstunden untertags, jedenfalls aber die Ordinationszeiten zu umfassen.

6.4.7 Kann ich Unterbrechungen auf die Ausbildungszeit anrechnen lassen?

Eine Anrechnung ist im Rahmen der sogenannten Sechstel-Regelung möglich. Näheres dazu finden Sie unter Punkt 6.2.1 und 6.3.1.

6.4.8 Ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich?

Die ausbildungsrechtlichen Vorschriften ermöglichen eine Teilzeitbeschäftigung, wobei sich die jeweilige Ausbildungsdauer dementsprechend verlängert. Bei Teilzeitbeschäftigung sind zwei Drittel der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr zu absolvieren. Die Untergrenze (= geringstmögliche Stundenanzahl pro Woche) beträgt 12 Stunden in Krankenanstalten, 15 Stunden in Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen und 17,5 Stunden in Lehrambulatorien.

Wurde Teilzeitbeschäftigung vereinbart, verlängert sich die jeweilige Gesamtdauer der Basisausbildung, der Ausbildung in den Fachgebieten der allgemeinärztlichen Ausbildung, der Sonderfach-Grundausbildung sowie der Sonderfach-Schwerpunktausbildung aliquot. Zudem wird die Höchstdauer der Ausbildung im Rahmen einer Lehrpraxis entsprechend verlängert, wenn Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.

WICHTIG: Zu beachten ist, dass das Ärztegesetz nur den ausbildungsrechtlichen Teil abdeckt. Insbesondere enthält es keinen Rechtsanspruch auf Teilzeit-Ausbildung. Inwieweit Teilzeit-Ausbildung möglich ist, ist daher insbesondere auch und vor allem mit dem Dienstgeber zu klären, der einem entsprechenden Teilzeit-Dienstvertrag zustimmen muss.

Die Sechstel-Regelung (näheres dazu finden Sie unter Punkt 6.2.1 und 6.3.1) wird bei Absolvierung der Ausbildung in Teilzeit wie folgt berechnet: Das Sechstel wird von den tatsächlich absolvierten Ausbildungsmonaten berechnet; dh man darf maximal ein Sechstel der jeweiligen Ausbildungszeit versäumen. Dies wird getrennt für sämtliche Ausbildungsabschnitte berechnet (Sonderfach-Grund- bzw. Sonderfach-Schwerpunktausbildung, sowie die jeweiligen Modulmonate). Würde ein Ausbildungsabschnitt beispielsweise nach der ÄAO 2015 9 Monate dauern und der Arzt befindet sich in einer Teilzeitausbildung, sodass der Ausbildungsabschnitt 18 Monate beträgt, berechnet sich das Sechstel von diesen 18 Monaten.

6.4.9 Wie viele Nachtdienste muss ich absolvieren?

Ein Arzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt hat nach der ÄAO 2015 zumindest einen Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdienst pro Monat zu absolvieren. Dies gilt in einem Durchrechnungszeitraum von jeweils neun Monaten. Der Durchrechnungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag der jeweiligen Ausbildung (zB Basisausbildung, Sonderfach-Grundausbildung).

6.4.10 Ist es möglich Teile der Ausbildung (insbesondere der Basisausbildung) während des Zivildienstes zu absolvieren?

Nach Rechtsauffassung des BMI muss ein Arzt zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sein, damit er im Rahmen des Zivildienstes qualifiziert eingesetzt werden kann. Dies bedeutet, dass keine Möglichkeit mehr besteht, bsp im Rahmen des Zivildienstes mit der Basisausbildung zu beginnen.

6.5 Bestätigung des Ausbildungserfolges

Der Ausbildungserfolg wird in Rasterzeugnissen bestätigt. Die Rasterzeugnisformulare bzw der Inhalt der Rasterzeugnisse sind Ihnen vom Ausbildungsverantwortlichen am Beginn der Ausbildung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Der Ausstellung eines Rasterzeugnisses hat ein Evaluierungsgespräch über den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zwischen dem Ausbildungsverantwortlichen und Ihnen voranzugehen, das vom Ausbildungsverantwortlichen zu dokumentieren ist.

Der Ausbildungsverantwortliche hat nach Zurücklegung der Mindestausbildungszeiten in der Basisausbildung, einem Modul und einem Fachgebiet sowie nach der Hälfte der Ausbildungszeit der Sonderfach-Grundausbildung und, sofern ein Modul die Dauer von mehr als 24 Monaten umfasst, nach der Hälfte der Modulausbildungszeit, unverzüglich die entsprechenden Rasterzeugnisse auszustellen und der Turnusärztin/dem Turnusarzt allenfalls Gelegenheit zu geben, den Empfang der Rasterzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

Die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den jeweiligen in den Rasterzeugnissen aufgelisteten Ausbildungsinhalten ist durch den Ausbildungsverantwortlichen jeweils durch Unterschrift und Datum am Rasterzeugnis zu bestätigen. Durch die Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen wird bestätigt, dass dem Turnusarzt die Ausbildungsinhalte im jeweils erforderlichen Umfang tatsächlich vermittelt wurden und der Ausbildungsverantwortliche laufend die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten überprüft hat.

Das Rasterzeugnis ist von den ausbildenden Ärzten der anerkannten Ausbildungsstätten, Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien zu unterfertigen und hat die Feststellung zu enthalten, dass die Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsfach mit oder ohne Erfolg zurückgelegt worden ist. Sollten einzelne Bereiche des Rasterzeugnisses nicht positiv beurteilt werden, so ist dies im Rasterzeugnis schriftlich hinreichend zu begründen.

WICHTIG: Wir empfehlen Ihnen nach Abschluss jedes Ausbildungsteiles (Basisausbildung und Spitalsturnus bzw. Basisausbildung und Sonderfach-Grundausbildung) die Rasterzeugnisse in der Ärztekammer zur Prüfung vorzulegen, ob die Erfordernisse des betreffenden Teils der Ausbildung auch erfüllt sind. Näheres dazu finden Sie auch unter Punkt 6.4.5.

Weiterführende Informationen zu den Rasterzeugnissen gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung.

6.6 Anerkennung ausländischer Ausbildungszeiten

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Ausführungen sowohl für die alte als auch die neue Ausbildung gelten.

Eine im Ausland absolvierte Ausbildung ist auf die Ausbildung in Österreich dann anrechenbar, wenn die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung von der Österreichischen Ärztekammer nach absolvierter Ausbildung unter Vorlage der entsprechenden Ausbildungsnachweise festgestellt und mittels schriftlichen Bescheides anerkannt wurde.

Gemäß § 14 Ärztegesetz ist eine im Ausland absolvierte ärztliche Ausbildung unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit zur Gänze oder teilweise auf die jeweils für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder in einem Additivfach (Ausbildung Alt) vorgesehene Dauer in Österreich anzurechnen. Über die Anrechnung von Ausbildungszeiten im Ausland entscheidet die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer nach Vorlage der entsprechenden Ausbildungsnachweise.

Eine Aussage über die Anrechenbarkeit kann somit erst nach absolvierter ausländischer Ausbildung getroffen werden.

Nach dem Ärztegesetz hat die Österreichische Ärztekammer innerhalb von 4 Monaten ab jenem Zeitpunkt, ab dem der Antrag und die vollständigen Unterlagen eingelangt sind, zu entscheiden. Der Antrag auf Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten ist zusammen mit folgenden Unterlagen (Original oder beglaubigte Kopie) bei der Landesärztekammer persönlich oder auch postalisch einzubringen:

- Ausbildungszeugnisse (Dauer, Art der Ausbildung, umfangreiche Tätigkeitsbeschreibung, Nachweis einer Entlohnung, Nachweis über absolvierte Nacht-, Sonn- u. Feiertagsdienste – fachbezogen. ACHTUNG: Die Rasterzeugnisformulare sind für Auslandszeiten nicht als Ausbildungsnachweis zu verwenden (Ausnahme: an Südtiroler Krankenanstalten absolvierte Zeiten)
- Nachweis, dass die betreffende Ausbildungsstätte im jeweiligen Land zur Aus- bzw. Weiterbildung von Ärzten berechtigt ist.
- Evaluierungsbogen (für bestimmte Staaten, zB CH, GB)

Den Antrag auf Anrechnung einer ausländischen ärztlichen Aus- oder Weiterbildungszeit gemäß § 14 Ärztegesetz gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung / Ausbildung im Ausland. Er ist bei der Ärztekammer für Vorarlberg einzubringen.

WICHTIG: Eine Frist für die Beantragung der Anrechenbarkeit von ausländischen Ausbildungszeiten besteht nicht, es wird jedoch angeraten, ausländische Ausbildungszeiten nach Absolvierung von der Österreichischen Ärztekammer anrechnen zu lassen, um zeitliche Verzögerungen bei nachfolgender allenfalls notwendiger Ablegung der Arztprüfung sowie bei der Diplomausstellung zu vermeiden.

6.7 Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zur neuen Ausbildung gibt es auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter dem Punkt Für Ärztinnen und Ärzte / Ausbildung. Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juer-gen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.